

## **Antrag**

**der Abgeordneten Jens Kerstan, Olaf Duge, Katharine Fegebank,  
Dr. Eva Gümbel, Dr. Till Steffen (GRÜNE) und Fraktion**

**Betr.: Einspruch gegen den Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages  
zur „Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindest-  
abständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen“**

Hamburg ist die deutsche Windenergie-Hauptstadt. Die Windenergiebranche ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für unsere Stadt. Die Stadt hat sich zu Recht stark für die Branche engagiert, unter anderem mit der Gründung des Erneuerbare-Energien-Clusters, der Etablierung der internationalen Leitmesse für Windenergie in Hamburg und dem Energie-Campus. Für Wachstum und Innovationen ist die Branche weiterhin auf den inländischen Onshore-Markt angewiesen.

Der Bundesrat hat am 23. Mai 2014 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur „Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen“ mehrheitlich in erster Lesung abgelehnt und ist damit der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo), des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und des Wirtschaftsausschusses (Wi) gefolgt. Dieser Schritt war wichtig und richtig zugleich. Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen ist überflüssig und im Hinblick auf die notwendige Umsetzung der Energiewende kontraproduktiv. Bereits das geltende Recht gibt den Ländern und insbesondere den Kommunen die Möglichkeit, im Rahmen der Bauleitplanung ausreichende Abstände zu anderen baurechtlich zulässigen Nutzungen, insbesondere zur Wohnbebauung, festzulegen. Die Einführung von pauschalen Abstandsregelungen zur Wohnbebauung stellt dagegen einen erheblichen Eingriff in die Planungshoheit der Kommunen dar.

Für die Einführung einer Regelung, die es den Ländern ermöglicht, das Greifen des Privilegierungstatbestandes nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 Baugesetzbuch von der Einhaltung von Mindestabständen abhängig zu machen, besteht daher kein Bedarf. Vielmehr würde die Einführung einer entsprechenden Länderöffnungsklausel dazu führen, dass die Privilegierung der Windenergie ausgehöhlt, beziehungsweise unterlaufen werden könnte. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass angesichts der Siedlungsdichte in der Bundesrepublik Deutschland Abstandsregelungen die zentrale "Stellschraube" für die Entscheidung sind, wie viel Raum für die Windenergienutzung zur Verfügung steht. Entsprechend hoch festgesetzte Mindestabstände könnten den notwendigen Ausbau der Windenergienutzung unmöglich machen oder zumindest stark einschränken.

Diese Entwicklung gilt es auch angesichts der Ziele der Energiewende unbedingt zu verhindern. Die Windenergie hatte im Jahr 2013 einen Anteil von 8,4 Prozent an der Bruttostromerzeugung in Deutschland und ist die günstigste Form der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Bereits heute ist die Stromerzeugung aus Windenergieanlagen günstiger als Strom aus neuen Kohle- und Atomkraftwerken. Das von der Bundesregierung formulierte Ausbauziel von 2.500 Megawatt installierter Leistung Windenergie an Land pro Jahr wird jedoch nicht erreicht werden können, wenn ein

oder sogar mehrere Bundesländer von der Länderöffnungsklausel Gebrauch machen und pauschale Mindestabstände zur Wohnbebauung von bis zu 2.000 Metern einführen, wie zum Beispiel von der bayerischen Landesregierung vorgesehen. Der Gesetzentwurf lässt weiter offen, warum die Abstandsregelung nur für Windenergieanlagen gelten soll und nicht für andere Bauwerke mit einer ähnlichen Wirkung auf das Landschaftsbild.

Die Energiewende ist eine gesamtstaatliche Aufgabe, die von allen Ländern gemeinsam bewältigt werden muss. Dazu sind auch möglichst einheitliche Rahmenbedingungen erforderlich. Aus fachlichen Gesichtspunkten besteht kein Bedürfnis für eine solche Länderöffnungsklausel. Bereits nach geltendem Recht ist über bauplanungsrechtliche und immissionsschutzrechtliche Regelungen gewährleistet, dass angemessene Abstände zur Wohnbebauung auch bei der Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden müssen. Hinzu kommt, dass die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie in ihren Flächennutzungsplänen über die sich aus dem Immissionsschutzrecht und dem Gebot der Rücksichtnahme ergebenden Abstände hinaus größere Vorsorgeabstände im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes zwischen Windenergieanlagen und schutzbedürftigen Einrichtungen festlegen können; es besteht also bereits über die kommunale Bauleitplanung eine Art „Öffnungsklausel“.

Der Gesetzentwurf verlagert im Übrigen Folgeprobleme auf die Ebene der Länder und enthält keinerlei Übergangsregelungen, beispielsweise zum Verhältnis zwischen durch Landesgesetz eingeführten Mindestabständen zu bereits bestehenden Windenergiestandorten. Derzeit ist nicht auszuschließen, dass ein Entschädigungsanspruch gemäß §§ 39 fortfolgende BauGB bei Aufhebung oder Reduzierung eines Vorranggebietes mit Eignungswirkung oder einer Konzentrationszone im Flächennutzungsplan besteht („Wegplanung“ von Standorten). Ein entsprechendes Verfahren ist beim Bundesverwaltungsgericht anhängig.

**Die Bürgerschaft möge beschließen:**

**Die Bürgerschaft fordert den Senat auf,**

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen“ (Bundestags-Drs. 18/1310, Bundesrats-Drs. 155/14) im Bundesrat abzulehnen und
2. zu dem oben genannten Gesetz den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes anzurufen.